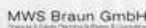




unter anderem von folgenden Gesellschaften empfohlen



Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (SdV)

München, 15.03.2011
SdV-Newsletter 05/2011

Die Tätigkeit als Korrespondenzmakler im Rahmen der VSH Vorzeitige Kündigung von 5-Jahres-Verträgen

Hier klicken für Informationen zum
SdV-Straf-Rechtsschutz für 69 EUR::



Sehr geehrte Damen und Herren,

„Arbeit ja – Courtage nein“: Auf den Einzelfall bezogen macht die Übernahme der kompletten Korrespondenz des Versicherungsnehmers mit dem Versicherer zum Nulltarif wenig Sinn. Das ändert sich natürlich, wenn der entsprechende Vertrag neben anderen, selbst vermittelten Produkten steht oder eine courtagepflichtige Betreuung absehbar ist.

Hat der Kunde sich erst mal für einen Versicherungsmakler entschieden, sollte dieser auch der Ansprechpartner für alle bestehenden und zukünftigen Versicherungsverträge sein.

Immer wieder kommt es in der Praxis jedoch vor, dass ein bestehender Vertrag bei einem Versicherer eingedeckt ist, von dem der entsprechende Makler keine Courtagezusage hat. Der Versicherer hat in diesem Fall jedoch den Kundenwunsch zu akzeptieren, dass der Schriftwechsel über den (neuen) Makler geführt wird. Dies wurde bereits 2001 durch ein Urteil des LG Düsseldorf grundsätzlich entschieden. Der Vertrag als solches (und somit auch die Courtage) verbleibt in der Betreuung des Versicherers.

Wie geht Ihr VSH-Versicherer damit um?

In den Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH) ist der Begriff „Korrespondenzmakler“ nur selten zu lesen. Einige Marktteilnehmer nennen die Mitversicherung der Korrespondenzmaklertätigkeit als Highlight. Das ist jedoch überflüssig, denn bereits gemäß § 1 AVB bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen wird. Die Korrespondenzmaklertätigkeit ist zweifelsohne als Teil dieser beruflichen Tätigkeit anzusehen.

Anders verhält es sich mit der **Schadenbearbeitung**: Man sollte davon ausgehen, dass diese ebenfalls generell unter den Versicherungsschutz der VSH fällt. Hier gibt es jedoch einen Ausschluss zu beachten, der grundsätzlich in den Bedingungen verankert ist:

„Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass Schadenfälle außerhalb des vom Vermittler verwalteten Bestandes bearbeitet werden.“

In obigem Beispiel würde dies bedeuten, dass der Korrespondenzmakler bei der Unterstützung seines Kunden im Schadenfall ohne Versicherungsschutz durch seine VSH handelt, da der betreffende Vertrag nach wie vor vom Versicherer verwaltet und betreut wird und der Makler lediglich den Schriftwechsel führt.

[VSH für Vermittler](#)

[VSH berechnen](#)

[ELBE - das elektronische Beratungsprotokoll](#)

[Beratungsprotokolle für Versicherungsvermittler](#)

[Der Informationspflichtengenerator](#)

[Erstinformations-Muster](#)

[kostenlose Rechtsberatung](#)

[AVAD-Auskünfte](#)

[Antrag auf Mitgliedschaft](#)

Zur Homepage des SdV:

Bitte beachten Sie daher:

Dieser Ausschluss in den VSH-Bedingungen ist Standard und daher wahrscheinlich auch in Ihrer VSH enthalten.

Mit den Leistungsverbesserungen des Tarifs **Secure** mit Wirkung zum 01.05.2011 wurde auch die Thematik der Korrespondenzmaklertätigkeit behandelt. Die entsprechende Klausel lautet nunmehr: „Mitversichert ist die Tätigkeit als Korrespondenzmakler einschließlich der Bearbeitung von Schadenfällen in dieser Eigenschaft.“



Vorzeitige Kündigung von 5-Jahres-Verträgen

Nicht nur in aktuellen VSH-Angeboten tauchen sie immer wieder auf: Fünfjährige Vertragslaufzeiten! Dabei sind seit der VVG-Reform nur noch maximal 3 Jahre als für den Versicherungsnehmer rechtlich bindend anzusehen.

Regelmäßig werden wir gefragt, ob diese Verträge zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben werden können. Die Antwort gibt uns der Gesetzgeber in § 11 Ziff. 4 VVG:

„Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, kann vom Versicherungsnehmer zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.“

SdV-Quiz: Gewinner des letzten Monats

Unter allen Teilnehmern am monatlichen SdV-Quiz wurde Herr Theo Weyers aus Leverkusen als Gewinner ermittelt. Die Frage im Februar lautete:

Wie hoch ist der Untervermittlerrabatt im Tarif Select?
Die richtige Antwort lautete: 50 %.

Wir gratulieren und wünschen viel Freude mit dem ausgesuchten Gewinn!

SdV-Mitglieder haben's leichter!

Mit besten Grüßen aus München

Ihr SdV

SdV Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (SdV)

Hauptverwaltung München

Löfflerstraße 5a, 80999 München

Tel. 0800 – 73 88 748

Fax 0800 – 73 83 291

info@sdv-online.de

www.sdv-online.de

Sitz des Vereines: München

Eingetragen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München VR 18730

Vorstand: Christian U. Sünderwald (geschäftsf.), Christian Henseler, Andreas Gruschwitz

» Newsletter an- / abmelden

» Newsletter weiterempfehlen

